

§ 2 StraBeVerzVO (Sachsen)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Übersichts- und Karteiblätter haben die Größe DIN A4. Sie weisen folgende Farben auf für die
Farben Art der Straße Farbe

1. Bundesautobahnen violett,
2. Bundesstraßen hellblau,
3. Staatsstraßen hellgrün,
4. Kreisstraßen hellgelb,
5. Gemeindestraßen hellrot,
6. öffentlichen Feld- und Waldwege hellgrau,
7. beschränkt-öffentlichen Wege orange,
8. Eigentümerwege hellbraun.

Bei automatisiert geführten Verzeichnissen erfolgt die Ausgabe auf weißem Papier. Die Datengruppen haben bestimmte Buchstabenkennungen (Anlage 1).

(2) Die Einteilung der Karteiblätter im einzelnen ergibt sich aus den Anlagen 3 bis 8. Die Datengruppen sind entsprechend aufzubauen.

Zitiervorschlag: § 2 StraBeVerzVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StraBeVerzVO/2>